BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

Der Gemeinderat der Stadt Ettlingen hat am 17. Januar 1979 R.Pr.Nr. 2, in öffentlicher Sitzung beschlossen, für die Gewanne "Eisenstock" und "Stöck" im Ortsteil Ettlingenweier einen Bebauungsplan aufzustellen. (Aufstellungsbeschluß entsprechend § 2 Abs. 1 BBauG)

Die Notwendigkeit dieses Bebauungsplanverfahrens ergibt sich daraus, daß der bestehende Bebauungsplan in der genehmigten Fassung vom 17.Januar 1966 für das jetzt bereits bebaute Gebiet östlich der Eisenstockstraße wegen formaler Mängel durch ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Karlsruhe am 16. Mai 1973 für nichtig erklärt wurde.

Das Plangebiet enthält nunmehr auch eine Erweiterung des Gewerbegebietes im Anschluß an das derzeit schon bestehende Gewerbegebiet "Eisenstock/Stöck" in einer Größe von 1,77 ha auf dem Grundstück Lgb.Nr. 1118.

Diese Restfläche soll hauptsächlich zur Umsetzung und Ansiedlung kleinerer Gewerbe- und Handwerksbetriebe dienen, die aus verschiedenen Gründen ihre Standorte innerhalb alter, innerörtlicher Quartiere verlassen müssen.

Es geht in diesem Bebauungsplanverfahren also nicht in erster Linie darum, eine städtebauliche Erweiterung eines innerörtlichen Gefüges zu ermöglichen sondern um nachträglich einer schon stattgefundenen Entwicklung eine gesetzliche Grundlage zu geben. Dazu gehört auch die in diesem Plan ermöglichte Erweiterung der baulichen Substanz auf den Wohngrundstücken.

KOSTENERMITTLUNG

Nach vorläufiger Kostenermittlung betragen die

Straßenkosten	109 000,-- DM
Entwässerung-Trennsystem	89 000,-- DM
Erweiterung der Wasserversorgung	22 000,-- DM
zusammen:	220 000,-- DM

Planungsamt Ettlingen, 08. Juli 1981